

- Beglaubigte Abschrift -



EINGEGANGEN

10. NOV. 2021

JUEST+OPRECHT  
RECHTSANWÄLTE

## Amtsgericht Osterholz-Scharmbeck

4 C 476/21

**Im Namen des Volkes**

**Urteil**

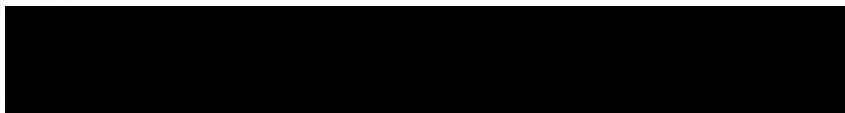
In dem Rechtsstreit

Ralf Heyl, Luxemburger Str. 82-86, 50354 Hürth

Kläger

Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt Ralf Heyl, Luxemburger Straße 82-86, 50354 Hürth  
Geschäftszeichen: 0702672508

gegen



Beklagte

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte JUEST+OPRECHT, Goetheallee 6, 22765 Hamburg  
Geschäftszeichen: 280-21-T

hat das Amtsgericht Osterholz-Scharmbeck im Verfahren gem. § 495 a ZPO mit einer Erklärungsfrist bis zum 28.10.2021 am 09.11.2021 durch die Richterin am Amtsgericht Vitens für Recht erkannt:

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Der Kläger trägt die Kosten des Rechtsstreits.
3. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

Dokument unterschrieben  
von: Giesa, Nicole Steffi  
am: 10.11.2021 10:55



Von der Darstellung des

### **Tatbestandes**

wird gemäß § 313 a Abs. 1 ZPO abgesehen.

### **Entscheidungsgründe**

Die Klage ist zulässig, jedoch unbegründet. Die Klage ist bereits un schlüssig.

Es kann dahinstehen, ob eine wirksame Abtretung eines etwaigen Zahlungsanspruchs der Postbank AG aus einem Kontokorrentvertrag mit der Beklagten stattgefunden hat. Einen abgetretenen Zahlungsanspruch legt der Kläger nicht schlüssig dar. Aus dem Kontoauszug vom 24.9.2008 ergibt sich nicht, dass der Postbank AG ein Anspruch gegen die Beklagte in Höhe der Klageforderung zustand. Es fehlt sämtlicher Vortrag, wann und zu welchen Bedingungen ein Kontokorrentvertrag zwischen der Postbank AG und der Beklagten zustande kommen ist.

Zudem wäre ein etwaiger Anspruch auch verjährt. Es gilt die dreijährige Verjährungsfrist der §§ 195, 199 Abs. 1 BGB. Ein Umstand, weshalb diese reguläre Verjährungsfrist keine Gültigkeit haben sollte trägt der Kläger nicht vor.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 91 ZPO. Die Entscheidung zur vorläufigen Vollstreckbarkeit ergibt sich aus §§ 708 Nr. 11, 711, 713 ZPO.

### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Diese Entscheidung kann nicht mit der Berufung angefochten werden.  
Die Berufung ist nur zulässig, wenn der Beschwerdegegenstand 600,00 € übersteigt oder das Gericht die Berufung in diesem Urteil zugelassen hat.

Vitens  
Richterin am Amtsgericht

Beglaubigt  
Osterholz-Scharmbeck, 10.11.2021

Giesa, Justizhauptsekretärin  
als Urkundsbeamtin/Urkundsbeamter der Geschäftsstelle des Amtsgerichts